

**Änderungen der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, 531.35)**

**Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht**

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 14.04.2025</i>
<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG)</p> <p>und auf die Artikel 8c Absätze 1 und 2 sowie 15a Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG),</p>	<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 57 Absatz 1, 60 Absatz 1 und 64 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG)</p> <p>und auf die Artikel 8c Absätze 1 und 2, 15a Absatz 3 und 17g Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG),</p>
	<p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i></p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Fachbereich Energie» ersetzt durch «Wirtschaftliche Landesversorgung», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p>
<p>Neue Bestimmung</p>	<p><i>Art. 3a            Datenbearbeitung für die Vorbereitung von Interventionsmassnahmen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Wirtschaftliche Landesversorgung und der VSE können zum Zweck der Vorbereitung von Interventionsmassnahmen nach den Artikeln 31–34 LVG im Elektrizitätsbereich die benötigten Daten beschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Sie beschaffen dazu insbesondere Stamm-, Mess- und Prognosedaten.</p> <p><sup>3</sup> Sie beschaffen diese Daten, soweit sie darüber verfügbar sind, über die Datenplattform nach Artikel 17g Absatz 3 StromVG. Die Daten, die über Datenplattform nicht verfügbar sind, beschaffen sie direkt bei den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und den Endverbrauchern.</p> <p><sup>4</sup> Die Stellen nach Absatz 3 liefern der Wirtschaftlichen Landesversorgung und dem VSE die notwendigen Daten auf Anfrage in der erforderlichen Regelmässigkeit und in elektronischer Form.</p> <p><sup>5</sup> Die Wirtschaftliche Landesversorgung und der VSE stellen mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die unbefugte Datenbearbeitung verhindert wird.</p> <p><sup>6</sup> Die Daten dürfen ab dem Zeitpunkt der Erfassung während 10 Jahren aufbewahrt werden.</p>